# Gesetz-Sammlung
## für die
## Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 6.




(Nr. 2680.) Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom 4. Dezember 1845. / 2. Februar 1846.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe sich bereit erklärt haben, die Eisenbahn von Hannover nach Minden durch Höchstihre Gebiete zu führen, so sind Höchstdieselben im Einverständnisse mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Hannover der zwischen Allerhöchstdenselben über die Errichtung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden unterm 10. April 1841. zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten, und sind, zur Regelung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
Allerhöchstihr Landrath Eduard von Möller;

von Seiner Majestät dem Könige von Hannover:
Allerhöchstihr Regierungsrath Karl Ludwig Rudolph Hoppenstedt, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphenordens vierter Klasse, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:
Höchstihr Ober-Berg- und Salzwerksdirektor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Komthur des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe:
Höchstihr Regierungsrath Karl Franz König;

welche nach vorhergegangener Verhandlung unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.



Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1846.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Königlich Hannoversche, die Kurfürstlich Hessische und die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung verpflichten sich, innerhalb ihres Gebiets für die Errichtung einer Eisenbahn von Hannover über Wunstorf, Haste und Bückeburg nach Minden zum Anschlusse an die Köln-Mindener Eisenbahn und für deren Vollendung spätestens bis zum Ablaufe des Jahres 1847. zu sorgen.

Zwischen den oben genannten Orten soll die Bahn in einer ununterbrochenen und so geraden Richtung geführt werden, als es die Terrainverhältnisse irgend gestatten.

Artikel 2.

Die genannten hohen Regierungen machen sich verbindlich, die Spurweite für die im Artikel 1. bezeichnete Bahn mit der auf den Preußischen und Hannoverschen Bahnen angenommenen von 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Englisch im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten, und darauf Bedacht zu nehmen, daß auch im Uebrigen die Bahn nach übereinstimmenden Grundsätzen und Verhältnissen erbaut werde. Dem Bahnkörper wird gleich die Breite für zwei Schienengeleise gegeben werden.

Artikel 3.

Die genannten hohen Regierungen verpflichten sich, gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß der Betrieb auf der Bahn von Hannover nach Minden, wenigstens zwischen Wunstorf und Minden, stets in der Hand Einer Verwaltung vereinigt sei.

Artikel 4.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise für Personen, Sachen und Thiere, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates auf der Eisenbahn in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 5.

Die genannten hohen Regierungen werden sich hinsichtlich der zu erlassenden Bahnpolizei-Reglements über möglichst übereinstimmende Grundsätze einigen. Bei dieser Einigung werden, so viel als irgend thunlich, diejenigen Bahnpolizei-Reglements zum Grunde gelegt werden, welche von der, den Betrieb der Hannover-Mindener Eisenbahn übernehmenden Verwaltung auf sonstigen ihr untergebenen Eisenbahnen zu befolgen sind.

Artikel 6.

Die Kurfürstlich Hessische und die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung treten in Ansehung der ganzen Grafschaft Schaumburg und des ganzen Für-

Fürstenthums Schaumburg-Lippe dem Uebereinkommen bei, welches zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung hinsichtlich der Wahrnehmung der Paß- und Fremdenpolizei auf Eisenbahnen besteht.

## Artikel 7.

Auch für den Fall, daß die Kurfürstlich Hessische und die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung oder eine derselben zu einem selbstständigen Zoll- und indirekten Steuersysteme übergehen möchten, sollen die über die Zoll- und Steuerabfertigung u. s. w. im Artikel 7. des Staatsvertrages über die Eisenbahn von Magdeburg nach Minden vom 10. April 1841. getroffenen Verabredungen unter den vier kontrahirenden Regierungen als gültig angenommen werden. In Uebereinstimmung mit dem daselbst ausgesprochenen Grundsatze wollen auch die Kurfürstlich Hessische und die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung die durch ihre Gebiete auf der Eisenbahn transitirenden Wagenzüge der Zollkontrolle wegen nicht aufhalten lassen unter dem Vorbehalte, mit der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung sich über die zur Sicherung ihres Zollinteresse erforderlichen Maaßregeln zu verständigen. Diese Verständigung soll sich zugleich auf die Höhe der auf der Eisenbahn von Hannover nach Minden im Kurfürstlich Hessischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Gebiete zulässigen Durchgangsabgaben erstrecken, wobei von dem Grundsatze möglichster Verkehrserleichterung ausgegangen werden wird.

## Artikel 8.

Die vier hohen Regierungen verpflichten sich, bei Mobilmachung und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und resp. die Eisenbahntransport-Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zwischen Hannover und Minden zu befördernde Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und eigener Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahntransport-Unternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet die Benutzung der Transportwagen der Eisenbahntransport-Unternehmer Statt, so wird dafür eine billige Vergütung geleistet.

Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahntransport-Unternehmern eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen so eingerichtet werde, um nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie Militaireffekten jeglicher Art soll kein Unterschied zwischen den resp. Regierungen gemacht werden.

Die den resp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militaireffekten, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangsabgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen oder mit einem Passe der absendenden Militairbehörden versehen sein. Der Transport von Truppen auf der Eisenbahn wird den zuständigen Behörden, beziehungsweise den gegenseitigen Landesregierungen, jedesmal vorher zeitig genug angezeigt werden.

## Artikel 9.

Die vier hohen Regierungen verpflichten sich, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß weder auf den Bahnhöfen, noch in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden, noch sonst in der Nähe der Eisenbahn Spielbanken angelegt oder Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

## Artikel 10.

Die Regierungen von Kurhessen und Schaumburg-Lippe sichern den Regierungen von Preußen und Hannover den ungehinderten Transit der Preußischen, beziehungsweise der Preußisch-Hannoverschen Brief-, Packet- und Geldsendungen jeglicher Art über die von der Eisenbahn zwischen Hannover und Minden berührten Kurfürstlich Hessischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Gebiete auf so lange zu, als diese Eisenbahn besteht.

Es wird dieser Transit mittelst durchgehender besonderer Eisenbahn-Postwagen oder mittelst der Gepäckwagen der Eisenbahnverwaltung, unter Begleitung von Preußischen oder Hannoverschen Postkondukteurs Statt haben.

Die Regierungen von Preußen und Hannover sagen dagegen den Regierungen von Kurhessen und Schaumburg-Lippe zu, daß der Transit verschlossener Brief- und Zeitungspackete zwischen den dermalen unter Fürstlich Thurn- und Taxischer Verwaltung stehenden Kurfürstlich Hessischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Postanstalten, und zwischen diesen und andern Post-Anstalten, wie solcher vertragsmäßig gegenwärtig besteht, auch mit den Preußischen und Hannoverschen Eisenbahnposten, wenn solche für die Beförderung gedachter Brief- und Zeitungspackete geeigneter befunden werden sollten, als die bisherigen Postkurse, unter den jetzt vertragsmäßig bestehenden oder künftig etwa noch zu verabredenden Bedingungen solle Statt finden können.

Außerdem machen die Regierungen von Preußen und Hannover sich verbindlich, die zwischen Minden und Hannover zirkulirenden Eisenbahnposten für die inneren Postverbindungen der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Schaumburg-Lippe in der Art nutzbar sein zu lassen, daß diese Postverbindungen auf den verschiedenen Eisenbahnstationen an die Eisen-

Eisenbahnposten in den Richtungen von Hannover und von Minden sich anschließen können. Die demgemäß den Eisenbahnposten zugehenden und mit selbigen ankommenden Postsendungen aller Art, sollen, so weit die Kurhessische und die Schaumburg-Lippesche Eisenbahnstrecke reicht, von der Königlich Hannoverschen Postverwaltung unentgeltlich befördert werden. Das Nähere über die derartige Mitbenutzung der Preußisch-Hannoverschen Eisenbahnposten für die inneren Postverbindungen der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Schaumburg-Lippe wird von der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Postadministration mit der, jene Postverbindungen leitenden, Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung festgestellt werden.

## Artikel 11.

Nach der Fertigstellung der Bahn von Hannover nach Minden wird die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb auf derselben im Zusammenhange übernehmen. Die vier hohen Regierungen behalten sich die Auflösung dieses Verhältnisses nach einer, jeder von ihnen zustehenden, zweijährigen Aufkündigung vor, wollen jedoch von der Befugniß zur Aufkündigung keinenfalls früher, als nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Hannover-Mindener Bahn an gerechnet, Gebrauch machen.

Von den über das erwähnte Verhältniß zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und jeder der drei anderen hohen Regierungen zu treffenden Vereinbarungen werden letztere sich gegenseitig Mittheilung machen.

## Artikel 12.

So lange die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb behält, bleibt der Königlich Hannoverschen Regierung die Festsetzung der Fahrzeiten, soweit solche nicht die durchgehenden Züge betreffen (wie diese durch das unterm 12. März 1844. zu Berlin aufgenommene, von den betheiligten hohen Regierungen genehmigte Protokoll festgesetzt sind, oder künftig gemeinschaftlich festgesetzt werden), allein überlassen.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird bei Feststellung des Fahrplans das Interesse sowohl des allgemeinen Verkehrs, als auch des inneren Verkehrs der von der Eisenbahn durchschnittenen Landestheile auf jede thunliche Weise berücksichtigen.

## Artikel 13.

Ebenso soll der Königlich Hannoverschen Regierung für die Dauer des erwähnten Verhältnisses die Bestimmung der Fahr- und Frachtpreise allein zustehen. Diese sollen für die ganze Bahn von Hannover nach Minden nach gleichen Grundsätzen und nicht höher für die Meile bestimmt werden, als auf der Eisenbahn von Hannover nach Braunschweig.

Artikel 14.

Sollte die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb auf der Bahn künftig nicht behalten, so werden die vier hohen Regierungen, welche sich von einer erfolgten Aufkündigung sofort gegenseitig Mittheilung machen werden, sich angelegen sein lassen, eine anderweite Vereinbarung in der Art zu treffen, daß dabei der im Artikel 3. verabredete Grundsatz zur Anwendung gebracht wird. Eine solche Veränderung im Betriebe soll nie eine Unterbrechung desselben herbeiführen. Auch wollen die vier hohen Regierungen dafür sorgen, daß jeder Unternehmer, welcher den Betrieb künftig übernimmt, die Fahrten auf eine möglichst zweckmäßige Weise und jedenfalls so einrichte, daß dieselben wenigstens einmal täglich nach beiden Richtungen mit den Fahrten auf den angränzenden Bahnen so ineinander greifen, daß eine zusammenhängende Beförderung von Berlin nach Köln und von Köln nach Berlin Statt finden kann.

Ueber den von den Transportunternehmern anzuwendenden Tarif werden die vier hohen Regierungen sich gemeinschaftlich verständigen.

Artikel 15.

Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde ist der gegenwärtige Vertrag von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 4. Dezember 1845.

Eduard v. Möller. (L. S.)

Karl Ludwig Rudolph Hoppenstedt. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Karl Franz König. (L. S.)

---

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden des vorstehenden Vertrages hat am 2. Februar 1846. zu Hannover Statt gefunden.

(Nr. 2681.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover über den Bau und Betrieb der Preußischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom 4. Dezember 1845. / 2. Februar 1846.

Nachdem die Königlich Preußische und die Königlich Hannoversche Regierung unter sich und mit der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden und über die Uebernahme des Betriebes auf derselben durch die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung sich verständigt haben; in Betreff des Betriebes auf der auf Königlich Preußischem Gebiete belegenen Strecke der bezeichneten Eisenbahn aber, mit besonderer Rücksicht darauf, daß zur Erbauung und Benutzung dieser Strecke durch die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 18. Dezember 1843. gegebene Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, diese Gesellschaft konzessionirt ist, eine nähere Vereinbarung zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung vorbehalten worden, so haben zu diesem Behuf zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen
Allerhöchstihren Landrath Eduard von Möller,

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchstihren Regierungsrath Karl Ludwig Rudolph Hoppenstedt, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphenordens vierter Klasse, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

welche nach vorhergegangener Verhandlung, vorbehältlich der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind:

## Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Hannoversche Regierung werden darauf Bedacht nehmen, den Abschluß eines Vertrages zwischen der Königlich Hannoverschen Eisenbahndirektion und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft herbeizuführen, durch welchen die Letztere an die Erstere den Betrieb auf der auf Königlich Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden gegen ein angemessenes Bahngeld, unter dem Vorbehalt gegenseitiger Kündigung, überläßt, und die Königlich Hannoversche Eisenbahndirektion alle Verpflichtungen übernimmt, welche der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft als Betriebsunternehmerin nach Maaßgabe der §§. 24., 25. und 36. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. und nach §. 77. der Statuten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1843. (bestätigt am 18. Dezember 1843.) obliegen würden. Sobald ein solcher Vertrag unter angemessenen Bedingungen abgeschlossen sein wird, werden die hohen kontrahirenden Regierungen

gen denselben genehmigen und sich über die erfolgte Genehmigung gegenseitig Mittheilung machen.

Auch einem über den Bau und die Unterhaltung der Bahn und ihres Zubehörs zwischen der Königlich Hannoverschen Eisenbahndirektion und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft etwa zu Stande kommenden angemessenen Uebereinkommen werden die hohen kontrahirenden Regierungen ihre Genehmigung ertheilen. Durch ein solches Uebereinkommen soll die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft ihr Eigenthum an der Bahn nebst Zubehör an die Königlich Hannoversche Eisenbahndirektion nicht abtreten können.

## Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, von der im §. 27. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. dem Handelsministerium vorbehaltenen Befugniß, Konzession zu einem Konkurrenz-Transportbetriebe zu ertheilen, für die auf ihrem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden keinen Gebrauch zu machen, so lange die Königlich Hannoversche Eisenbahndirektion den Betrieb auf der bezeichneten Bahnstrecke behält und die Königlich Hannoversche Regierung einen Konkurrenzbetrieb auf ihrem eigenen Bahntheile nicht gestattet.

## Artikel 3.

Hinsichtlich der Festsetzung der Fahrzeiten und der Transportpreise sollen die Bestimmungen der unterm heutigen Tage zwischen der Königlich Preußischen, der Königlich Hannoverschen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden abgeschlossenen Uebereinkunft zur Anwendung kommen.

## Artikel 4.

In Ansehung der auf der Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden,

daß die von der Königlich Hannoverschen Regierung zu veranstaltende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königlich Preußischen Regierung nicht erforderlich sei.

## Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, so lange die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb auf der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahnstrecke behält, auf derselben hinsichtlich des Postzwanges für die genannte Eisenbahnverwaltung dieselben Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche im Königreiche Hannover für die Landeseisenbahnen bestehen.

Ar-

### Artikel 6.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Eisenbahn, soweit sie das Königlich Preußische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. — Demgemäß sollen die auf der bezeichneten Bahnstrecke zu errichtenden Hoheitszeichen nur die Preußischen sein. Auch sollen alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahn-Anlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Kriminal-Vergehen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach Königlich Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Insbesondere erklärt die Königlich Hannoversche Regierung sich auch damit einverstanden, daß die ihrerseits in Minden zu bestellende Eisenbahn-Verwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Betriebes auf der im Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke gegen sie erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen Königlich Preußischen Gerichtshöfe nach den Königlich Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Eisenbahnverwaltung in Vertretung der Königlich Hannoverschen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Die zur Betriebsverwaltung innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes etwa angestellten Hannoverschen Unterthanen erwerben durch ihre Anstellung keine Heimathsrechte in Preußen; sie sind rücksichtlich der Disziplin des ihnen übertragenen Dienstes der Königlich Hannoverschen Eisenbahnverwaltung, im Uebrigen aber den Königlich Preußischen Behörden und Königlich Preußischen Gesetzen unterworfen.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die Königlich Hannoverschen Eisenbahnbeamten auf der innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes belegenen Strecke der in Rede stehenden Eisenbahn die Hannoversche Uniform tragen.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird die bei der Eisenbahnverwaltung ihrerseits anzustellenden Beamten auf die Wahrnehmung des Königlich Preußischen Zoll- und Steuerinteresse und auf die Handhabung der von der Königlich Preußischen Regierung zu erlassenden bahnpolizeilichen Anordnungen mit vereiden lassen.

### Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung wird die auf den Betrieb der Bahnstrecke im Preußischen Gebiete sich beziehenden Verhandlungen mit der Königlich Hannoverschen Eisenbahnverwaltung durch den für die Köln-Mindener Eisenbahn bestellten Kommissarius führen lassen.

### Artikel 8.

Sollte die Königlich Preußische Regierung veranlaßt werden, die in dem Gesetze vom 3. November 1838. über die Eisenbahnunternehmungen enthalte-



nen

nen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so werden beide Regierungen sich darüber näher vereinbaren, in wieweit dergleichen Abänderungen, Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf den Betrieb der Bahnstrecke im Preußischen Gebiete, so lange derselbe in der Hand der Königlich Hannoverschen Verwaltung bleibt, zur Anwendung zu bringen sein werden.

Artikel 9.

Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkund ist der gegenwärtige Vertrag von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 4. Dezember 1845.

Eduard v. Möller. Karl Ludwig Rudolph Hoppenstedt.

---

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden des vorstehenden Vertrages hat am 2. Februar 1846. zu Hannover Statt gefunden.

---

(Nr. 2682.) Verordnung, betreffend die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Vom 30. Januar 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um die Abgaben und Leistungen, welche von den evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werder an die dortigen evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, in gleicher Weise, wie die Abgaben und Leistungen an die katholischen Pfarrer, bei künftigen Besitzveränderungen dauernd sicher zu stellen, verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche gegenwärtig von evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werder in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, sollen künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und zwar in der Eigenschaft als gemeine, in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werder gegründete Reallasten (§. 48. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung) unverändert übergehen.

§. 2.

In Ansehung derjenigen Leistungen, welche schon jetzt von nicht evangelischen Grundbesitzern in den genannten beiden Werdern (§. 1.) an evangelische Geistliche und Kirchendiener entrichtet werden, sowie in Ansehung der Lasten, welche auf dem mit dem Besitz freiköllmischer Grundstücke verbundenen Patronat über evangelische Kirchen ruhen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. Januar 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

**Prinz von Preußen.**

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell.
Uhden. Frh. v. Canitz.

---



(Nr. 2683.)

(Nr. 2683.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Februar 1846. wegen Abänderung der Allerhöchsten Order vom 6. August 1841. zu 2. in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab die in Antrag gebrachte Versicherung von Gebäuden bei der Provinzial-Feuersozietät des Großherzogthums Posen beginnt.

In Berücksichtigung des Wunsches der zum siebenten Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen, bestimme Ich unter Abänderung Meines Erlasses vom 6. August 1841. zu 2., daß die rechtliche Wirkung des Antrages auf Versicherung von Gebäuden, oder auf Erhöhung der bisherigen Versicherungssummen mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Antrag bei dem Kreisdirektor präsentirt worden ist, unter der Bedingung eintreten soll, daß der Antragende die über seinen Beitritt abgegebene Erklärung oder die von ihm in Antrag gebrachte Erhöhung der Versicherungssumme gleichzeitig der Provinzialdirektion anzuzeigen und sich den späteren Bestimmungen der letzteren in Betreff des Versicherungswerthes zu unterwerfen hat. — Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Februar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Ministerium des Innern.

---

(Nr. 2684.) Bekanntmachung über die am 8. Februar 1846. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für die Glatz-Neisser Chaussee. Vom 28. Februar 1846.

Des Königs Majestät haben die von dem Aktienverein für die Glatz-Neisser Chaussee unterm 19. Juni v. J. aufgestellten, gerichtlich vollzogenen Statuten durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Februar 1846. zu bestätigen geruht.

Berlin, den 28. Februar 1846.

Der Finanzminister.
Flottwell.

---